

15.12.88

# Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein -

Punkt 22 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 348 ZPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4 a einzufügen:

" 4a. § 348 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Soweit der Wert des Streitgegenstandes zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigt, überträgt die Zivilkammer den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn nicht

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder

2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Im übrigen kann die Zivilkammer den Rechtsstreit unter den in Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen."

**Ausgeliefert am 15. DEZ. 1988**

Begründung:

Die durch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) geschaffene Möglichkeit, daß die Zivilkammer den Rechtsstreit unter bestimmten Voraussetzungen einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen kann, hat die damit angestrebte Entlastung der Landgerichte insgesamt nicht bewirkt. Die geltende Fassung des § 348 Abs. 1 ZPO als "Kann-Regelung" stellt es in das Ermessen der Kammer, ob sie eine weder schwierige noch grundsätzlich bedeutsame Sache dem Einzelrichter überträgt oder nicht. Das hat zur Folge, daß von dieser Möglichkeit bei den verschiedenen Landgerichten in ganz unterschiedlichem und teilweise nur sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht wird.

Diese Entwicklung macht es erforderlich, die in der Regelung des § 348 ZPO grundsätzlich enthaltenen Entlastungsmöglichkeiten durch eine entsprechende Änderung der Vorschrift stärker zu nutzen. Ein verstärkter Einzelrichtereinsatz hätte folgenden Entlastungseffekt: Der Einzelrichter braucht nicht mehr an der Beratung und Verhandlung der Sache teilzunehmen, die anderen Mitgliedern der Kammer als Einzelrichtern übertragen worden sind. In seinen eigenen Sachen entfallen der Vortrag vor der Kammer und das schriftliche Votum. Der Kammervorsitzende wird durch die Übertragung auf den Einzelrichter von der Mitwirkung an den übertragenen Sachen befreit. Er kann entsprechend dem Ausmaß seiner hierdurch eintretenden Entlastung selbst Rechtsstreitigkeiten als Einzelrichter übernehmen. Die Kammer könnte sich auf die Entscheidung schwieriger und grundsätzlicher Sach- und Rechtsfragen konzentrieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll künftig bei einem Streitwert bis zu 10.000.-- DM die Übertragung auf den Einzelrichter zwingend vorgesehen werden, wenn nicht die Sache schwierig oder von grundsätzlicher Bedeutung ist. Bei höheren Streitwerten soll es bei der Regelung des geltenden Rechts verbleiben.

Dem Einwand, die vorgeschlagene Änderung des § 348 ZPO zwinge dazu, noch nicht voll eingearbeitete Richter auf Probe sowie wegen Alters oder Krankheit nicht voll belastbare Richter in nicht vertretbarem Umfang als alleinentscheidende Einzelrichter einzusetzen, ist folgendes entgegenzuhalten: Die Übertragung auf den Einzelrichter hängt

auch bei einer Muß-Vorschrift davon ab, daß die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat. Streitfälle dieser Art können auch von den noch nicht voll eingearbeiteten Richtern auf Probe und den aus anderen Gründen nicht voll belastbaren Richtern entschieden werden. Solche Richter werden im übrigen auch beim Amtsgericht eingesetzt und sehen sich hier mindestens den gleichen Schwierigkeiten gegenüber. Schließlich läßt sich auch bei der Kann-Vorschrift des geltenden Rechts nicht vermeiden, daß bei einem Richterwechsel ein Richter der genannten Art Streitsachen, die auf einen besserqualifizierten Richter als Einzelrichter übertragen worden sind, verhandeln und entscheiden muß.

Die vorgeschlagene Regelung bewirkt, daß in Zukunft auch bei Streitwerten über 6.000,-- DM (bis 10.000,-- DM) in größerem Umfang der Einzelrichter entscheidet, ohne daß das Kollegialprinzip aufgegeben werden muß. Diese Lösung ermöglicht es, auf die stattdessen in Betracht kommende weitergehende Erhöhung der Grenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts zu verzichten. Eine stärkere Heraufsetzung der Zuständigkeitsgrenze hätte den Nachteil, daß oberhalb eines Streitwertes von 6.000,-- DM auch schwierige oder bedeutsame Sachen vom Einzelrichter (beim Amtsgericht) zu entscheiden wären.

Darüber hinaus würde eine über 6.000,-- DM hinausgehende Änderung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Amtsgericht und Landgericht ganz erhebliche organisatorische und personelle Maßnahmen erforderlich machen, die bei der stattdessen vorgeschlagenen Änderung des § 348 Abs. 1 ZPO vermieden werden.